

Aus der Geschichte des Schiedsamtes

Ein kurzer Abriss

Heft-Nr.: 08

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

»Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten« beantragten 1808 die preußischen Stände bei König Friedrich Wilhelm III. Damit wurde für das deutsche Rechtswesen eine historische Entwicklung eingeleitet, die letztlich zur Folge hatte, dass in Preußen das Institut des Schiedsmanns eingerichtet wurde. Den Ständen ging es dabei nicht nur um eine Entlastung der auch damals schon überlasteten Gerichte, es sollten auch Prozesse »vor einer dem Volke weitgehend entfremdeten Kabinettsjustiz vermieden werden.«

Im Jahre 1824 überreichten die Stände eine weitere Petition »unbesoldete, aus dem Volke gewählte Schiedsrichter zu bestellen, wodurch Prozesse vermieden und ungewisse Rechtsverhältnisse unter Privaten ohne Zutritt richterlicher Hilfe festgesetzt werden können.« Da es sich jedoch, im Gegensatz zu dem Vorschlag aus 1808 nicht um eine richterliche Instanz handeln sollte, wurde der Begriff »Schiedsrichter« schon bald in »Schiedsmann« umgewandelt. Auch die zunächst ins Auge gefasste obligatorische Vorschaltung wurde fallen gelassen, die Verhandlung vor dem Schiedsmann sollte nur auf »ausdrücklichen Wunsch beider Parteien« stattfinden..

In der Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen an die Oberlandesgerichte umriss er die Tätigkeitsmerkmale der neuen Institution:

»Die Schiedsmänner sollen nicht Rechtsstreitigkeiten instruieren und darüber erkennen, dergestalt, dass gegen ihre Aussprüche Appellation einzulegen sei, sondern sie sollen den Parteien, die sich an sie wenden, nur ihre Meinung über die streitigen Rechtsverhältnisse sagen, ihnen Vorschläge zur Ausgleichung machen, und wenn ein Vergleich zu Stande kommt, diesen mit wenigen klaren Worten niederschreiben.«

Die Qualifikation des Schiedsmanns beschrieb er so:
»Unbescholtenheit; Mindestalter 24 Jahre; Selbständigkeit in seinen Verhältnissen; Wohnort im Bezirk, Bekanntschaft mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens, ohne notwendigen Besitz juristischer Kenntnisse; die Fähigkeit, einen zu Stande gekommenen Vergleich deutlich zu Papier zu bringen.«

Am **13. Oktober 1827** wurde die erste Schiedsmannsordnung, beschränkt auf zivilrechtliche Streitigkeiten, in Preußen eingeführt.

Mit der Einführung des Preußischen Strafgesetzbuches 1851 erfuhr das Institut des Schiedsmanns eine bedeutende Aufwertung. Es hieß dort:

» ... soll eine Klage über Ehrverletzung und leichte Misshandlung, sofern sie nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt wird, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann ... ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, dass der Kläger die Vermittlung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat.«

1879 trat die weitere preußische Schiedsmannsordnung in kraft. Sie öffnete das Ehrenamt »Schiedsmann« für alle Bürger ohne Rücksicht auf deren Stand oder Herkommen, sofern sie nicht durch strafgerichtliche Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hatten und übertrug den Schiedsmännern das Delikt der Beleidigung, so es auf dem Wege der Privatklage geahndet werden sollte, in ihre Zuständigkeit.

In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg sahen sich die Gerichte in einer Lawine von Bagatell-Strafsachen versinken. So kam es **1924** zu einer Kompetenzerweiterung der Schiedsmänner über die einfache Beleidigung nach § 185 StGB hinaus: Hausfriedensbruch, üble Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung kamen in ihren Zuständigkeitsbereich. All diese Delikte wurden dem obligatorischen Sühneversuch unterworfen. Dieser Aufgabenkatalog ist bis heute in allen Schiedsamts- und Schiedsstellengesetzen erweitert; und zwar durch die Rauschtat nach § 323a StGB bei den vorgenannten Delikten.

Unberührt von dieser Neuregelung blieb damals die Tätigkeit der Schiedsmänner bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass erst **1926** Frauen für das Institut des Schiedsmanns zugelassen wurden. **1927** erfolgte die Auflösung der Gutsbezirke und Einrichtung der Schiedsmannsbezirke.

In den dreißiger Jahren führte im Zuge der veränderten politischen Verhältnisse während der NS-Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges eine von der Partei beherrschte Einflussnahme zu einer Einengung der Schiedsmänner und ihrer Handlungsfreiheit.

Mit dem Ende des Krieges und der Auflösung des Deutschen Reiches gingen die Besatzungsmächte der damaligen »Westzone« daran, in Anknüpfung an den früheren föderalistischen Aufbau Deutschlands Länder zu bilden. Diese bundesstaatliche Gliederung war auch für das Schiedsmannswesen von Bedeutung. Als preußisches Gesetz galt die Schiedsmannsordnung von 1879 für das Gebiet des früheren Landes Preußen. Das aber lag, wenn auch manchmal nur teilweise, in

acht westdeutschen Bundesländern, nämlich in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Württemberg-Hohenzollern (heute ein Teil von Baden-Württemberg).

Neue Schiedsmannsordnungen/ -gesetze wurden von den nachfolgenden Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein beschlossen.

Ab **1984** wurde in den Schiedsmannsordnungen/ -gesetzen (außer in Rheinland-Pfalz) die Erscheinenspflicht auch in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten eingeführt.

In der ehemaligen DDR wurden nach dem Krieg anstelle des Schiedsmanns die so genannten »*Schiedskommissionen*« tätig, in denen bis zu 20 Mitglieder saßen. Das Institut des Schiedsmanns lebte auf intensives Betreiben des BDS erst im Rahmen der Wende **1990** wieder auf. Die Volkskammer verabschiedete in einer ihrer letzten Sitzungen ein »*Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden*« für das Gebiet der ehemaligen DDR, das sich im Kern an die Gesetzgebung der westdeutschen Länder, insbesondere an die des Landes Niedersachsen anlehnte, allerdings mit zwei wesentlichen Ausnahmen:

- 1) Es war für jede Schiedsstelle ein Gremium von 3 Personen vorgeschrieben.
- 2) Es bezog die Schiedsfrauen und Schiedsmänner in den Täter-Opfer-Ausgleich ein.

Beide Regelungen fielen für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei späteren Gesetzesänderungen weg. Für den Freistaat Sachsen kam dann mit dem 1. Januar 2000 die Änderung der Amtsbezeichnung in »*Friedensrichterin*« und »*Friedensrichter*«.

Eine für das Schiedsamt wichtige Entscheidung traf der Bundesgesetzgeber zum **1. Januar 2000** mit der Einführung des vom BDS geforderten § 15 a EGZPO, in welchem den Ländern die Möglichkeit eröffnet wurde, bei bestimmten amtsgerichtlichen zivilrechtlichen und nachbarrechtlichen Streitigkeiten die obligatorische Vorschaltung eines Schlichtungsversuches vorzuschreiben. Diese Möglichkeit setzten einige Bundesländer sehr schnell um, allerdings haben einzelne davon ihre Ausführungsgesetze zum Teil mit verschiedenen für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sich negativ auswirkenden Einschränkungen versehen, so unter anderem zum Beispiel mit

- Beschränkung der Streitwertgrenze auf 600 € statt der möglichen 750 €,
- Wegfall der Erscheinenspflicht (z.T. auch in strafrechtlichen Angelegenheiten),
- Wegfall des Ordnungsgeldes für unentschuldigtes Ausbleiben im Termin,

- Einführung des Vertretungsrechtes (statt des bisher geltenden Beistandsrechtes),
- Eröffnung der Möglichkeit für gewerbliche Schlichter z.B. auch Notaren, in diesen Sachen tätig zu werden, die in Sachsen-Anhalt im Gegensatz zu den Schiedsstellen die von ihnen verhängten Ordnungsgelder einbehalten durften,
- Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit auf den Landgerichtsbezirk.

Einige Bundesländer wiederum wollten von der ihnen gebotenen Möglichkeit noch keinen Gebrauch machen, sondern die 5-jährige Erprobungsphase in den schon tätig gewordenen Ländern abwarten. Weitere Gesetzgebungsverfahren in den Ländern haben inzwischen die Obligatorik teilweise modifiziert bzw. erstmals eingeführt. Nähere Angaben hierzu finden Sie in Heft-Nr. 2 dieser Reihe.

Die Institution der Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist eine historisch gewachsene ehrenamtliche und vor allem bürgernahe, mediative Einrichtung zur Erhaltung und Wahrung des Rechtsfriedens zwischen streitigen Parteien; ihre friedentiftende Tätigkeit hat sich in unserem demokratisch und rechtsstaatlich orientierten Gemeinwesen bewährt.

Bereits am **21. Oktober 1950** wurde in Bochum der **Bund Deutscher Schiedsmänner e.V. -BDS-** gegründet, der sich anlässlich der Bundesvertreterversammlung **1992** in **Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-** umbenannte. Von Beginn an sah er »die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner und Schiedsmannsstellvertreter und die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Belange« (Zitat aus der Gründungssatzung) als seine Hauptaufgabe an, der er heute in **76 Bezirksvereinigungen, 12 Landesvereinigungen**, mit dem **Bundesschiedsamtseminar** sowie der **Schiedsamtzeitung als Fachzeitschrift** zum Nutzen der ca. **6.000** Schiedspersonen – einschließlich Stellvertreter und Stellvertreterinnen – nachkommt.

Heft-Nr.: 08

Bearbeitet von Helmut Stutzmann, ehem. Schiedsmann in Bochum, vorm. Referent für Presse- und Öffentlichkeit des BDS unter Mitarbeit von Anneliese Rampelmann, ehem. Schiedsfrau in Bochum

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Prümerstraße 2, 44787 Bochum,
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,
Tel. 0234/ 588 97 0 - Fax: 0234/588 97 19

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <https://www.schiedsamt.de>

Internet: <https://www.schiedsstellen.de>

Stand: 01.03.2022 © 2022



www.bdsev.de